

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ueckermünde

- Straßenreinigungsgebührensatzung -

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S.249), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522; berichtigt GVOBl. M-V S. 916), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ueckermünde und nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 11.12.1997 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Ueckermünde erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung der im Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgenommenen Straßen.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer eingetragen oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten.

(3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBL.DDR S. 465), getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.

(6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Stadt Ueckermünde kann in besonderen Fällen bestimmen, daß sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner sind.

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Straßen , für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht .

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren je Meter Frontlänge betragen jährlich 1,52 DEM (bei 35 Kehrtagen und Deponiegebühren für den Zeitraum 01.04. bis 30.11. des Kalenderjahres).

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgt, es sei denn, in einer den Anschluß- und Benutzerzwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Verkehrsfläche aus dem Anschlußgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzerverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzerverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen , Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Ueckermünde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühren -

zahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front für die Dauer der Behinderung auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.

Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse .

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird.

Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Ueckermünde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Jahresgebühr ist fällig

- a) zu einem Viertel am 15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November
- b) bei Einmalzahlung zum 01. Juli des laufenden Jahres

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke , die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

(3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren Zuwegungen obliegt es der Stadt Ueckermünde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den

12.12.97

Westphal
Bürgermeister



Zusammensetzung der Kehrgebühr

1. Kehrgebühr :

Kehrzeitraum .	:	01.04. - 30.11.	= 35 Wochen
Leistungsrythmus	:	1 Tag / Woche	
Leistungsumfang	:	35 Kehrtage / Jahr a 30 Kehrkilometer	
Preis / Kehrkilometer	:	32,95 DEM	
Preis / Kehrmeter	:	32,95 DEM / 1000 Meter	= 0,033 DEM

Preis / Kehrmeter / Jahr :	0,033 DEM x 35 Kehrunge	= 1,155 DEM
	aufgerundet	= 1,16 DEM

2. Deponiekosten :

Deponiekosten / Kehrtag :	10 cbm Kehricht a 5,00 DEM	= 50,00 DEM (verhandelter Preis)
Deponiekosten / Jahr	: 50,00 DEM x 35 Kehrunge	= 1750,00 DEM

10 cbm / 30 Kehrkilometer	= 0,33 cbm / km
0,33 cbm / 1000 m	= 0,00033 cbm / m / Kehrung
0,00033 qm x 5,00 DEM	= 0,00165 DEM / Kehrung / m
0,00165 DEM / Kehrung / m x 35 Kehrunge / Jahr	= 0,05775 DEM / m / Jahr

Deponiekosten aufgerundet	= 0,06 DM / m / Jahr
---------------------------	-----------------------------

Gesamtrechnung pro laufenden Meter / Jahr:

Kehrmeter	=	1,16	DEM
Deponiekosten	=	0,06	DEM
Netto	=	1,22	DEM
+ 15 % Mehrwertsteuer	=	0,18	DEM
+ 10 % Verwaltungsgebühr v. Netto	=	0,12	DEM
		1,52	DEM

Beispiel :

Bei einem Grundstück mit 30 Meter Frontlänge zur Straße wäre folgender Jahresbetrag fällig :

Kehrung :	30 Meter x 1,16 DEM / Jahr	= 34,80 DEM
Deponie :	30 Meter x 0,06 DEM / Jahr	= 1,80 DEM

		36,60 DEM
Mehrwertsteuer	+ 15 %	= 5,49 DEM
Verwaltungsgebühr	+ 10 % (v. Netto)	= 3,66 DEM

Jahresbetrag	= 45,75 DEM
---------------------	--------------------

ODER

Monatsbetrag ca.

= 5,72 DEM

Betrag pro Kehrung ca.

= 1,52 DEM

Mit der Firma RETHMANN wurde diese für Kommunen üblichen Preise verhandelt . Bei einzelnen Kehrunge durch Betriebe wird Stundenlohn zugrunde gelegt , der sich nicht so günstig gestaltet .